

Antrag auf Erteilung der Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit mit einer Röntgeneinrichtung für technische Anwendungen gemäß § 17 StrSchG 2020

Sollten für die Tätigkeit mit der Röntgeneinrichtung bautechnische Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich, ist darüber hinaus ein separater Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung gemäß § 16 StrSchG 2020 zu stellen, sofern eine solche Bewilligung nicht bereits vorliegt.

Bitte das Antragsformular vollständig und leserlich ausfüllen!

(Vor- und Zuname Antragsteller/Antragstellerin = Betreiber/Betreiberin der Röntgeneinrichtung)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, an dem die Röntgeneinrichtung betrieben werden soll)

(Telefonnummer)

(E-Mail)

Ausübung der Tätigkeit mit einer

- Röntgeneinrichtung für technische Anwendungen**
- Röntgen-Vollschutzeinrichtung für technische Anwendungen**
- _____

**Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst begonnen werden, wenn der
Bewilligungsbescheid der Behörde vorliegt!**

1) Röntgeneinrichtung:

Sollten Ihnen die erforderlichen Daten der Röntgeneinrichtung nicht genau bekannt sein, ersuchen Sie die Lieferfirma um Hilfe beim Ausfüllen des Antrages.

1.1) Bezeichnung (Type der Röntgeneinrichtung): _____

1.2) Teile der Röntgeneinrichtung:

Komponente	Type	Hersteller
Generator		
Röntgenröhre		
Arbeitsplätze bzw. Untersuchungsgerät/e Falls zutreffend z.B. Aufnahmetisch, Rasterwandgerät, ...		

Nennspannung des Generators: Aufnahme _____ kV, Durchleuchtung: _____ kV

Nennspannung der Röntgenröhre: _____ kV

Verwendungszweck:

Bitte beschreiben sie den Verwendungszweck möglichst genau (nicht: „Röntgenaufnahmen“, sondern z.B. „Skelettaufnahmen“, „Periphere Angiographien“, „Durchleuchtungen des MD-Traktes“).

Röhrenbelastung:

Die Röhrenbelastung ist für Zeiten des Hochbetriebes anzugeben. Sollten während des Jahres starke Unterschiede zu erwarten sein, führen Sie diesen Umstand bei Bemerkung an.

maximal beabsichtigte Röhrenbelastung _____ mA.min/Woche

oder: maximale Zahl der Aufnahmen pro Woche _____
durchschnittliche Belichtungsdaten: _____ kV _____ mA _____ sec _____ mAs

bzw. bei Durchleuchtung: maximale Einschaltzeit der Strahlung _____ Stunden/Woche
bei durchschnittlich _____ kV _____ mA.

Bemerkung: _____

Vorgesehene Nutzstrahlenrichtungen:

Wenn die Nutzstrahlung (nahezu) ungeschwächt auf einzelne Trennschichten treffen kann, müssen deren Schutzwerte entsprechend bemessen werden. Geben Sie daher an (Anteil der Röhrenbelastung schätzen), ob dies nie (0 %), selten (10 %), oft (50 %) oder fast immer (100 %) der Fall sein wird bzw. ob die Nutzstrahlung durch Abschirmungen am Untersuchungsgerät so vollständig aufgefangen wird, dass alle Trennschichten nur von Störstrahlung getroffen werden können.

gegen Fußboden: max. 0 % - 10 % - 50 % - 100 % der Röhrenbelastung
gegen Decke: max. 0 % - 10 % - 50 % - 100 % der Röhrenbelastung
gegen Wand _____: max. 0 % - 10 % - 50 % - 100 % der Röhrenbelastung
gegen Wand _____: max. 0 % - 10 % - 50 % - 100 % der Röhrenbelastung

Wird die Nutzstrahlung völlig durch geräteseitige Abschirmungen aufgefangen?

Nein Ja, durch _____

Im gleichen Raum befindet sich keine andere Röntgeneinrichtung **oder**

noch eine Röntgeneinrichtung der Type _____

Für weitere Arbeitsplätze bitte die entsprechenden Angaben auf einer Beilage anfügen.

2) Örtliche Verhältnisse:

Wenn vorhanden, legen Sie bitte eine **Strahlenschutzbauzeichnung** (oder sonstige Pläne) bei (siehe auch Erläuterungen am Ende des Antrages).

2.1) Standort des Strahlenanwendungsraumes:

(Postleitzahl) (Ort)

(Straße, Hausnummer) (Bauteil oder Abteilung)

(Stockwerk) (Raumbezeichnung/en)

Anzahl der Strahlenanwendungsräume: _____ Raumhöhe(n): _____ m

2.2) Widmung und Bezeichnung der angrenzenden Räume:

Die Widmung der angrenzenden Räume ist anzuführen (z.B. "Wartezimmer", "Wohnzimmer", "Schlafzimmer", "Verkaufslokal der Firma", o. Ä.)

im gleichen Geschoß:

Nord: _____

Ost: _____

Süd: _____

West: _____

Im Geschoß darüber: _____ Raumhöhe: _____ m

Im Geschoß darunter: _____ Raumhöhe: _____ m

Aufstellungspläne sowie Strahlenschutzbauzeichnungen gemäß ÖNORM S 5212 sind beizulegen (siehe Erläuterungen am Ende des Antrages).

Bei geplanter Tätigkeit **mit ortsveränderlichen** Röntgeneinrichtungen:

Die Röntgeneinrichtung wird

nur in diesem Raum **oder**

auch in folgenden Räumen eingesetzt: _____

2.3) Kontaktperson(en) für allfällige Rückfragen:

Führen Sie bitte eine Kontaktperson an, die über Ihre Röntgeneinrichtung genau Bescheid weiß, eventuell auch eine Person, die über das Gebäude Auskunft geben kann.

_____ Tel.: _____

_____ Tel.: _____

_____ Tel.: _____

3) Vorgesehene Strahlenschutzmaßnahmen:

3.1) Strahlenschutzmittel, -zubehör:

(Anzahl, Art)

Strahlenschutzschürzen: _____ Schutzwände: _____

Schilddrüsenschutz: _____ Röntgenhandschuhe: _____

Sonstiges: _____

3.2) Verriegelungen und Warneinrichtungen:

(bei welchen Türen)

Türkontakte: _____

Türverriegelungen: _____

Warnzeichen: _____

Sonstiges: _____

3.3) Personendosismessung gemäß § 71 StrSchG 2020:

Die Messung erfolgt mit Dosimetern folgender Auswertungsstelle:

4) Strahlenschutzbeauftragte/r:

Grundsätzlich ist lediglich eine Person als Strahlenschutzbeauftragte/r namhaft zu machen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die **Ausübung der Tätigkeit nur unter Anwesenheit des/der Strahlenschutzbeauftragten zulässig** ist (vgl. § 63 Abs. 1 StrSchG 2020).

Um einen durchgehenden Betrieb zu gewährleisten, können Sie mehrere Personen anführen, welche im Vertretungsfall (z.B. Urlaub, Krankheit) in dieser Funktion fungieren. Auch diese Personen müssen über die entsprechende behördlich anerkannte Ausbildung verfügen.

Vor- und Zuname Strahlenschutzbeauftragte/r

Datum, Unterschrift

Vor- und Zuname 2. Strahlenschutzbeauftragte/r

Datum, Unterschrift

Vor- und Zuname 3. Strahlenschutzbeauftragte/r

Datum, Unterschrift

Damit eine Person als Strahlenschutzbeauftragte/r tätig sein darf, müssen gemäß § 80 Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 grundsätzlich folgende **Voraussetzungen/Ausbildungen** vorliegen:

- einschlägige naturwissenschaftliche oder technische Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule oder berufsbildenden höheren Schule **oder**
- Universitätsausbildung in Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin **oder**
- einschlägige Ausbildung gemäß MTD-Gesetz

und

- Ausbildung gemäß Anlage 18 Abschnitt C der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2020 (Grundausbildung **und** Spezialausbildung)

Personen, welche bereits **vor** dem 01.08.2020 als Strahlenschutzbeauftragte tätig waren, benötigen hinsichtlich dieser Funktion im bisher ausgeübten Umfang keine Ausbildung gemäß § 80 Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020. **Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.**

Gemäß § 82 AllgStrSchV 2020 haben Strahlenschutzbeauftragte alle fünf Jahre an entsprechenden **Fortbildungsveranstaltungen** teilzunehmen. Sofern seit der Strahlenschutz Ausbildung bereits mehr als 5 Jahre vergangen sind, ist ein entsprechender **Nachweis** betreffend die Fortbildung in Vorlage zu bringen.

5) Beilagen:

Bitte führen Sie alle Beilagen an, welche dem Antrag angeschlossen werden.

1. Aufstellungs- oder Einrichtungsplan des Strahlenanwendungsraumes
2. Strahlenschutzbauzeichnungen
3. Protokolle der Abnahmeprüfungen
4. Schriftliche Beauftragung der mit dem Strahlenschutz betrauten Personen
5. Nachweise betreffend die Strahlenschutzausbildung
6. _____
7. _____

Sofern zutreffend:

Weiters wird Folgendes bekannt gegeben:

Gemäß § 22 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz 2020 wird die

Beendigung

Unterbrechung (von _____ bis _____)

der Tätigkeit mit einer Röntgeneinrichtung für medizinische Anwendungen der Type

_____, bewilligt mit Bescheid

vom _____ Geschäftszahl _____, bekanntgegeben.

² Unterbrechungen sind dann zu melden, wenn diese länger als 3 Jahre andauern.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

Bitte richten Sie Ihren Antrag an:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

oder per E-Mail an:

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

Telefonnummer:

+43 512 508 3702

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Institut für Strahlenschutz und Dosimetrie:

+43 512 50425720

Erläuterungen zu Punkt 2)

Eine Voraussetzung für die Strahlenschutzprüfung gemäß ÖNORM S 5214-1 ist die Vorlage einer Strahlenschutz-Bauzeichnung. Gemäß ÖNORM S 5212 müssen die Strahlenschutz-Bauzeichnungen Folgendes enthalten:

- Materialien und Bemessung des bautechnischen Strahlenschutzes, also alle zum bautechnischen Strahlenschutz beitragenden Schutzschichten wie
 - Materialien und Dicke von Wänden (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichte)
 - Bleidicke von an Wänden und Geschoßdecken angebrachten Bleischichten
 - Schichtdicken bei Barytputz (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichte)
 - Bleidicke in Türen (gemäß ÖNORM S 5210)
 - Bleigleichwert von Bleiglasscheiben (nach Möglichkeit unter Angabe der Bezugs-Strahlenqualität)
 - Aufbau der Geschoßdecken unter und über dem Strahlenanwendungsraum (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichten der Materialien)
- Angaben über die Ausdehnung des bautechnischen Strahlenschutzes (z.B. Höhe des ausgeführten bautechnischen Strahlenschutzes, wenn er nicht bis zur Rohdecke reicht).
- Ausstellungsdatum, Name und Unterschrift der für die Richtigkeit der Angaben verantwortlichen Person.
- Lage und Orientierung der Röntgeneinrichtung im Strahlenanwendungsraum.